

JANUAR 2024

1. Ausgabe

Jahrgang 26

03.01.2024



Ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2024

*wünschen Ihnen, Ihr Bürgermeister, der Gemeinderat und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
Gleichzeitig möchten wir uns auf diesem Wege für die vielen freundlichen Glückwünsche
zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel ganz herzlich bedanken.*

Fotos: Gemeinde Oderwitz

Inhalt

Amtlicher Teil
Aus den Ämtern
Mitteilungen der Einrichtungen

Seite 03
Seite 16
Seite 17

Kirchennachrichten
Vereine berichten
Informationen

Seite 18
Seite 21
Seite 22

„Ein Jahr zählt mit so vielen Tagen, wie man genutzt hat.“

(George Bernard Shaw, 1853–1950)



Liebe Oderwitzerinnen und Oderwitzer,



Ihnen und Ihren Familien, Freunden und Bekannten wünsche ich an dieser Stelle ein glückliches, gesundes, erfolg- und erlebnisreiches Jahr 2024! Die Gemeinde Oderwitz geht nun in das siebenhundertste Jahr ihres urkundlich erwiesenen Bestehens! Wenn man darüber nachdenkt, kann man schon ins Staunen

oder Grübeln kommen – welche Vielzahl an Anekdoten, Lebensgeschichten und Schicksalen verstecken sich hinter dieser Zahl? Wie begegneten frühere Generationen dem kalendarischen Jahreswechsel? Mut und Hoffnung, Tristesse und Elend – was überwog? Stellen wir uns die Vergangenheit zu hell oder zu dunkel vor? Große Fragen, die wohl unbeantwortet bleiben müssen und doch ab und zu gestellt bzw. diskutiert werden sollten. Gerade zum Neujahr und gerade in einem Jubiläumsjahr wie diesem.

Schon jetzt lade ich Sie alle herzlich ein, mit uns die großen Feierlichkeiten vom 14. bis 16. Juni 2024 auf dem Festplatz (Reitplatz) in Niederoderwitz zu begehen. Lassen Sie uns den „runden“ Anlass nutzen, um gemeinsam Rückschau zu halten, das Er-

reichte zu würdigen, Pläne zu schmieden und einfach mal loszulassen von den Sorgen des Alltags. Kurz: Mal wieder richtig zu feiern!

Seit vielen Monaten bereitet die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern das Fest vor. Sie sind natürlich ebenfalls gern gesehen, wenn Sie uns bei der Planung und Durchführung des Wochenendes auf die eine oder andere Weise unterstützen wollen. Ansprechpartner ist weiterhin Herr Sikora im Bürgeramt.

Wir wissen nicht, ob unsere Jubiläumsveranstaltung ein Erfolg wird. Wir können das Wetter nicht verändern, nicht in die Köpfe der Besucherinnen und Besucher schauen und auch nicht die gesamtpolitische Situation nennenswert beeinflussen. Aber wir können die verbliebenen Tage versuchen sinnvoll und effizient zu nutzen und so die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass alles funktioniert und Freude bereitet. In diesem Sinne verstehe ich den vorangestellten Neujahrsspruch des irischen Schriftstellers G.B. Shaw. Und das lässt sich m. E. auch auf das Gesamtjahr übertragen.

Ihr Bürgermeister

Cornelius Stempel



Gemeindeverwaltung Oderwitz

Anschrift

Gemeindeverwaltung Oderwitz
 Str. der Republik 54, 02791 Oderwitz
 Tel. 03 58 42/223-0, Fax 223-22
 E-Mail: gemeinde@oderwitz.de
www.oderwitz.de



Öffnungszeiten

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Haus I	Tel.	Zimmer
<i>Erdgeschoss</i>		
BÜRGERMEISTERAMT		
Bürgermeister Herr Stempel, Cornelius		
Sekretariat / Allgemeine Verwaltung / Tourismus		
Frau Müller, Romy	223-0	1
KÄMMEREI		
Kämmerin Frau Herbrig, Mandy	223-90	4
Kassenverwalterin / Gemeindekasse		
Frau Gun, Elke	223-94	3
Steuern / Abgaben / Lohnrechnungen		
Frau Stübner, Petra	223-93	3
<i>1. Etage</i>		
HAUPTAMT		
Hauptamtsleiterin Frau Erbe, Jana	223-20	14
Ordnungsamt Frau Ehrlich, Bianka	223-21	11
Gewerbeamt / Fundbüro		
Frau Gänsrich, Doris	223-23	10

Haus II	Tel.	Zimmer
<i>Erdgeschoss</i>		
HAUPTAMT		
Kita / Öffentlichkeitsarbeit		
Herr Sikora, Toni	223-24	2
Einwohnermeldeamt / Sozialamt / Anmeldung Namensweihen		
Frau Döring, Manuela	223-25	3
Bitte um Terminvereinbarung!		
<i>1. Etage</i>		
BAUAMT		
Mitarbeiter Bauamt		
Herr Wehder, Richard	223-61	6
Mitarbeiterin Bauamt / Liegenschaften / Wohnungswesen		
Frau Naumann, Cornelia	223-62	8

Sprechstunden des Bürgermeisters	
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung	

STANDESAMT	Tel.	Zimmer
Gemeinde Kottmar, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar		
Frau Schubert, Yvonne	03586 780432	10
yvonne.schubert@gemeinde-kottmar.de		
Frau Sandra Wehland	03586 780431	10
sandra.wehland@gemeinde-kottmar.de		

Ortschronisten	
Kontakt:	
Frau Bärbel Reich	Herr Sven Zschoppe
Telefon 035842 39102	Telefon 0172 7914913

Schiedsstelle der Gemeinde Oderwitz	
	
Friedensrichter:	Herr Marco Morche
stellv. Friedensrichter:	Herr Bernd Nebel
Sprechzeit:	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr (Tel. 035842 223-13)
Nächste Termine:	16.1.2024 und 06.02.2024
in der Gemeindeverwaltung Oderwitz Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz	

Sprechstunde Bürgerpolizist
Zuständigkeitsbereich Oderwitz: PHM Böhme
Sprechzeit: dienstags von 15.00 bis 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, Sitzungssaal Telefon 03583 62-241, Handy 0173 3626638

FÜR DEN NOTFALL

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

FFw Oderwitz, Am Spitzberg 8 (03 58 42) 2 67 14

IRLS Ostsachsen

Allgemeine Erreichbarkeit (0 35 71) 1 92 96

Anmeldung der Krankentransporte (0 35 71) 1 92 22

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 19.00–07.00 Uhr

Mi. und Fr. 14.00–07.00 Uhr

Sa. und So. 00.00–24.00 Uhr

Polizei 110

Seifhennersdorf (0 35 86) 7 66 90

Löbau (0 35 85) 86 50

Zittau (0 35 83) 6 20

Bundespolizei

Bundespolizeiinspektion Hirschfelde (0 35 84 3) 26 10

Bundespolizeiinspektion Ebersbach (0 35 86) 7 60 20

Sachsen Energie Störungsstelle

Erdgas (0 35 1) 50 17 88 80

Strom (0 35 1) 50 17 88 81

Service-Telefon (0 800) 6 68 68 68

Störungshotline

Trinkwasser SOWAG (0 1 71) 6 72 69 98

Abwasser WAL Betrieb (0 3 58 42) 2 08 81

Fäkalienentsorgung WAL Betrieb (0 3 58 42) 20 95 44

Bibliothek

OT Niederoderwitz – Scheringer Straße 11

Dienstag von 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00 Uhr

Freitag von 13.00 bis 18.00 Uhr

OT Oberoderwitz – Hintere Dorfstraße 17

Montag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Seliger

Kontakt: OT Oberoderwitz, Telefon 035842 209819

OT Niederoderwitz, Telefon 035842 33920

Mitteilung der Medienwünsche auch via E-Mail:

bibliothek@oderwitz.de, www.oderwitz.bbopac.de

Wetterkabinett

Lust auf einen Wettervortrag?

Gern nehmen wir Ihre Buchung entgegen:

Kontakt: Frau Müller, Telefon 035842 2230

E-Mail: gemeinde@oderwitz.de

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse aus der Gemeinderats-sitzung vom 04. Dezember 2023

Beschluss-Nr.: 75/23

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

(Der vollständige Wortlaut ist im Folgenden dieses Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 76/23

Die planmäßigen Sitzungen des Gemeinderates finden im Jahr 2024 jeweils

montags – 19.00 Uhr – am

08. Januar 05. August (konstituierende Sitzung)

05. Februar 02. September

04. März 07. Oktober

08. April 04. November

13. Mai 02. Dezember

03. Juni

statt.

Für die jeweiligen Beratungen werden rechtzeitig die Einladungen mit der Angabe der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Arbeitsunterlagen zuge stellt.

Eine Verschiebung einzelner Termine ist durch den Bürgermeister in Ausnahmefällen möglich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 77/23

Der Gemeinderat beschließt in den Oderwitzer Nachrichten, dem Amtsblatt der Gemeinde, keine Wahlwerbung zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 78/23

Der Gemeinderat beschließt die kommunalen Einrichtungen den politischen Parteien für Veranstaltungen anlässlich der Wahlen 2024 nicht zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 79/23

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz in der vorgelegten Fassung.

(Der vollständige Wortlaut ist im Folgenden dieses Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 80/23

Der Gemeinderat beschließt die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz in der vorliegenden Fassung.
(Der vollständige Wortlaut ist im Folgenden dieses Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 81/23

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragsleistung für die VwV Maßnahme an der Pestalozzi-Oberschule, Los 3 Malerarbeiten, von Herrn Malermeister Jens Heidrich aus Hainewalde in Höhe von 9.369,62 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 82/23

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Multicar M31C der Firma HAKO GmbH aus Bannewitz zu einem Bruttopreis in Höhe von 107.356,20 € als Ersatz für das BOKI-Mobil.

Die Verwaltung wird mit der Stilllegung sowie dem Verkauf des BOKI-Mobil beauftragt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 215101.421110 (Pestalozzi-Oberschule/Instandhaltungsmaßnahmen). Die außerplanmäßige Ausgabe wird vom Gemeinderat bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitglieder: 15 + 1, Anwesend: 12 + 1 GR,
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **08. Januar 2024, um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung statt. Sie sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung können Sie der Homepage oder den Bekanntmachungstafeln entnehmen.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderwitz für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung:

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

–	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.649.022 €
–	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.971.878 €
–	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–1.322.856 €
–	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	989.328 €
–	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	904.455 €
–	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	84.873 €
–	Gesamtbetrag auf	–1.237.983 €
–	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
–	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
–	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	708.244 €
–	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
–	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–529.739 €

im **Finanzhaushalt** mit dem

–	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.561.099 €
–	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.395.082 €
–	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–833.983 €
–	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	852.487 €
–	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.144.620 €
–	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–292.133 €
–	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–1.126.116 €

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.000 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	–20.000 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–1.146.116 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 Prozent
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 Prozent
– Gewerbesteuer auf	410 Prozent

§ 6

Für alle Fördermittelmaßnahmen gelten Sperrvermerke bis zur Bewilligung der Fördermittel.

§ 7

Auf den Gesamtabschluss gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung wird verzichtet.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Oderwitz, den 08. Dezember 2023



Cornelius Stempel, Bürgermeister



II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird gleichzeitig an den Informationstafeln der Gemeinde Oderwitz ausgehängt. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 07. Dezember 2023 erhielt die Gemeinde den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde.

III. Auslegung des Haushaltsplanes

Gemäß § 76 SächsGemO wird darauf hingewiesen, dass mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan in der Zeit vom 08.01. bis einschließlich 19.01.2024 im Gemeindeamt, Kämmerei, für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann an den angegebenen Tagen erfolgen:

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der Frist lt. § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 08. Dezember 2023



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung der Gemeinde Oderwitz für das Kalenderjahr 2024

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965 mit späteren Änderungen vom 16.12.2022) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 09. März 2018 (SächsKAG, mit späteren Änderungen vom 05. April 2019) wird die Grundsteuer A und B für das **Kalenderjahr 2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

Gemeindeverwaltung Oderwitz
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz,

angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzu legen. (Elektronischer Zugang unter E-Mail gewerbeamt@oderwitz.de)

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden. (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.) Auf die Pflicht zur Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung diesbezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, ihre Zahlungen zu den o.g. Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeindeverwaltung

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE05 8505 0100 3000 2147 70
BIC: WELADED1GRL
Gläubiger-ID: DE47 ZZZ0 0000 0415 12

zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Oderwitz, den 03. Januar 2024



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat am 04.12.2023 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Oderwitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oderwitz“.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 - der Einsatzabteilung
 - der Alters- und Ehrenabteilung
 - der Jugendfeuerwehr
 - der Kinderfeuerwehr
- (3) Die Leitung der „Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz“ obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen und geistigen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung),
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr (FwDV 2 Pkt. 1.10),
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Krankheit, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen in der Gemeinde Oderwitz wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht in der Gemeinde Oderwitz wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung,
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt,
 - der Eintritt von Personen, die infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - der Eintritt von Personen, die den Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung des Führerscheins) unterworfen sind,
 - der Eintritt von Personen, die unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und der Gemeindefeuerwehrleiter zustimmen.
- (3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Gemeindefeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach

einer sechsmonatigen Probezeit und Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- dass 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - auf schriftlichen Antrag in die Alters- und Ehrenabteilung wechselt,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 2. Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft wieder aktiviert,
 - bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 schriftlich zurücknimmt,
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - durch Tod ausscheidet.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn er diesen beim Gemeindefeuerwehrleiter einreicht.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Auftreten im Dienst und in der Öffentlichkeit,

- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 f) handelt oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch den Gemeindeführer durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Angabe der Gründe zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Feuerwehrangehörige hat innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, seine Ausgangsuniform, die persönliche Ausrüstung sowie alle erhaltenen Schlüssel, Transponder und Funkmeldeempfänger in einem ordentlichen und sauberen Zustand beim Gemeindeführer abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden alle Gegenstände auf Grundlage der derzeit gültigen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und dessen zwei Stellvertreter nach § 15 und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 SächsFwVO (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oderwitz.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf schriftlichen Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) eine länger anhaltende Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich anzuzeigen,
 - d) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - e) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - f) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - g) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten,
 - h) sich regelmäßig nach Aufforderung den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen,
 - i) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - j) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Gemeindeführer schriftlich mitzuteilen.
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a. (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) sowie i) und j) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlich Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindeführer oder einem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den verantwortlichen Ausbilder vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Abs. 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuhrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz führt den Namen „Kinderfeuerwehr Oderwitz“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der Aufsicht der Gemeindefeuhrleitung unterstellt. Sie wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- (4) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Oderwitz, ab dem vollendetem 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuhrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- dass 10. Lebensjahr vollendet,
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Oderwitz,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Abs. 4 schriftlich zurücknimmt/zurücknehmen.

Der Kinderfeuerwehrwart ist Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen. Er sollte den Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ absolviert haben oder dies innerhalb eines Jahres nach Bestellung nachholen.

Der Kinderfeuerwehrwart hat die Interessen der Kinderfeuerwehr vor dem Gemeindefeuhrwahrausschuss zu vertreten.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz führt den Namen „Jugendfeuerwehr Oderwitz“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der Aufsicht der Gemeindefeuhrleitung unterstellt. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Oderwitz zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuhrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird und seine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr beenden möchte,
 - dass 18. Lebensjahr vollendet,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Oderwitz,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Abs. 3 schriftlich zurücknimmt/zurücknehmen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er sollte den Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ absolviert haben oder dies innerhalb eines Jahres nach Bestellung nachholen. Der Jugendfeuerwehrwart hat die Interessen der Jugendfeuerwehr vor dem Gemeindefeuhrwahrausschuss zu vertreten.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn:
- a) sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
 - b) dass 67. Lebensjahr vollendet ist, oder
 - c) andauernde Dienstunfähigkeit besteht.
- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Vertreter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuhrleiters sowie nach Anhörung des Gemeindefeuhrwahrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuhrwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Abs. 4 Buchstabe d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- c) die Gemeindefeuerwehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Sie ist nicht öffentlich und dient als Forum für Berichterstattungen, Beförderung und Auszeichnungen.
- (2) Diese wird durch einen Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Der Hauptversammlung sind alle Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlers einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Dienstjahr abzugeben.

- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden, nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung haben alle Angehörigen der Feuerwehr die Möglichkeit, Fragen, die die Gemeindefeuerwehr betreffen, an die Gemeindefeuerwehrleitung bzw. den Bürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Gemeindefeuerwehrlers oder beim Bürgermeister vorliegt.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrlers. Der Gemeindefeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, über die Übernahme von Angehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung sowie über die Beendigung des

Feuerwehrdienstes. Er bestellt die Funktionsträger entsprechend § 14, behandelt Fragen der Finanzplanung, die Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem:
 - Gemeindefeuerwehrlers als Vorsitzenden,
 - seinen zwei Stellvertretern,
 - sowie sechs weitere Mitglieder, die dem aktiven Feuerwehrdienst angehören.
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart, der Jugendwart oder jeweils dessen Stellvertreter nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Abs. 2 ist, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrlers mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrlers kann zu jeder Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses weitere Angehörige hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
- (8) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister sowie die Ausschussmitglieder erhalten ein Protokoll von jeder Beratung. Beschlüsse sind mit Ordnungskennzeichen zu versehen und für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (9) Der Bürgermeister kann rechtswidrige Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses aufheben.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrlers und seinen zwei Stellvertretern. Diese werden für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrlers ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der der aktiven Feuerwehrangehörigen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- j) dem Bürgermeister über die Arbeit der Feuerwehr Bericht zu erstatten, insbesondere Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, unverzüglich mitzuteilen und
- k) die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr zu organisieren.

Er entscheidet über die nach § 12 Abs. 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (5) Die zwei stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrleiter fest.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter sowie seine zwei Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Geräewart Bekleidung/Funk; Gebäudewart/Sicherheitsbeauftragter; Geräewart Technik/Ausrüstung; Beauftragter Atemschutz; Beauftragter Kat-Schutz
 - der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter und
 - der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehren (Kinderfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter
- (2) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.
- (3) Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter, für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 15 Wahlen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die zwei Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter oder ein Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters oder des Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Sächs-BRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung

- „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb angemessener Zeit zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Folgende Möglichkeiten gelten für die Durchführung der Wahl:
- die Wahl findet im Rahmen der turnusmäßigen ordentlichen Hauptversammlung statt,
 - für die Wahl wird die nächste turnusmäßige Hauptversammlung terminlich vorgezogen oder
 - die Wahl wird als Briefwahl, nach Absprache mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss, durchgeführt.
- (7) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (10) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an, und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Paragraphen durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (11) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 9, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu

wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (12) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (13) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (14) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (15) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 14 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Position. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene nach Maßgabe der Absätze 11 bis 15 statt.
- (17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrausschuss fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz vom 04. April 2016 außer Kraft.

Oderwitz, 05. Dezember 2023



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oderwitz, 05. Dezember 2023



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz (Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat am 04.12.2023 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und
2. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 25. Mai 2019, in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 geändert worden ist die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz, welche regelmäßig über das Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz sind gemäß Abs. 1:
 - der Gemeindeführer und dessen zwei Stellvertreter
 - der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
 - der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
 - der Gerätewart Bekleidung/Funk

- der Gerätewart Technik/Ausrüstung
- der Gebäudewart / Sicherheitsbeauftragter
- der Beauftragte Atemschutz
- der Beauftragte Kat-Schutz

- (3) Die Höhe der monatlichen Entschädigung wird funktionsbezogen festgesetzt auf:

– Gemeindeführer	90,00 EUR
– stellvertretender Gemeindeführer	je 70,00 EUR
– Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
– stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
– Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR
– Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	40,00 EUR
– Gerätewart Bekleidung/Funk	40,00 EUR
– Gerätewart Technik/Ausstattung der Gebäudewart/ Sicherheitsbeauftragter	60,00 EUR
– Beauftragter Atemschutz	40,00 EUR
– Beauftragter Kat-Schutz	30,00 EUR
	15,00 EUR
- (4) Die Entschädigung wird vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 5 quartalsweise zum 15. des Folgemonats an die Funktionsträger überwiesen. Wenn ein Feuerwehrangehöriger die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht ausüben kann bzw. vorzeitig aus einer Funktion ausscheidet, erhält dessen kommissarisch eingesetzter Vertreter oder der in die Funktion neu gewählte Kamerad die Aufwandsentschädigung entsprechend nach Übertragung der Aufgaben anteilmäßig.
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 3 erfolgt nur, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der einzelnen Funktionsträger vorher durch den Gemeindeführer bestätigt wurde. Die Erteilung dieser Bestätigung für den Gemeindeführer erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 2 Entschädigung für Einsätze/ Alarmübungen (Einsatzgeld)

- (1) Jeder einsatzfähige Angehörige der aktiven Abteilung, der sich nach einem Alarm unverzüglich am Feuerwehrdepot einfindet, erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR/Einsatz.
- (2) Abs. 1 gilt gleichermaßen für ausdrücklich angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrhaus, welche von Mitgliedern der aktiven Abteilung im Rahmen von Feuerwehreinsätzen geleistet werden.
- (3) Die Einsatzentschädigung wird für jeden Einsatz, unabhängig von Einsatzart, -ort und -zeit, einmalig gezahlt.
- (4) Die Einsatzentschädigung wird jährlich im Januar des Folgejahres ausgezahlt.

§ 3

Beförderung, Ehrung, Jubiläen, Jahreshauptversammlung

- (1) Der zu befördernde Kamerad erhält eine Urkunde und die entsprechenden Schulterstücke für den Beförderungsgrad.

- (2) Bei Jubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz werden folgende Zuwendungen gewährt:
- Dienstjubiläen:
- | | |
|----------|----------|
| 10 Jahre | 50,00 € |
| 20 Jahre | 50,00 € |
| 25 Jahre | 50,00 € |
| 30 Jahre | 75,00 € |
| 40 Jahre | 75,00 € |
| 50 Jahre | 75,00 € |
| 60 Jahre | 100,00 € |
| 70 Jahre | 100,00 € |
| 75 Jahre | 100,00 € |
- (3) Die Zuwendung wird als Einmalprämie gezahlt.
- (4) Folgende Geburtstage von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz sind vom Träger der Feuerwehr zu würdigen. Feuerwehrangehörige, welche Ihre Pflicht entsprechend der Satzung vorbildlich erfüllen, können eine Zuwendung in Höhe von 40,00 EUR für ein Sachgeschenk und/oder einen Blumenstrauß erhalten.
- Geburtstage:
20, 30, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt der Zuwendung gem. Abs. 4 zu prüfen und dem Träger der Feuerwehr das Ergebnis dieser Prüfung rechtzeitig vor dem Tag des Jubiläums schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr Oderwitz erhält eine jährliche Zuwendung zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung in Höhe von max. 1.200,00 € pro Dienstjahr.

§ 4 Lohnfortzahlung/Verdienstaussfall

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 5 Auslagen und Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten (Dienstreiseauftrag), die Reisekosten auf Antrag, gemäß dem Sächs. Reisekostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, erstattet.

§ 6 Pauschale Zuwendungen für Verpflegung bei Einsätzen/Alarmübungen/Ganztagesausbildung

- (1) Bei Einsätzen wird, bezogen auf die Einsatzdauer, eine pauschale Zuwendung gewährt.
- Einsatzdauer über 2 Stunden
= max. 5,00 € / eingesetzter Feuerwehrkamerad
- Einsatzdauer über 6 Stunden
= max. 7,50 € / eingesetzter Feuerwehrkamerad
- (2) Bei Einsätzen, die von besonderer Schwere und Dauer sind, wird vom Bürgermeister im Einzelfall entschieden.
- (3) Für die Alarmübungen wird eine pauschale Zuwendung in Höhe von max. 5,00 € für je teilgenommen Kamerad gewährt.
- (4) Für Ganztagesausbildungen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz, die die Dauer von 6 Stunden überschreiten, wird eine pauschale Zuwendung in Höhe von max. 7,50 € für je teilgenommenen Kamerad gewährt.
- (5) Die jeweilige Zuwendung ist in allen Fällen sparsam und wirtschaftlich und nur für Verpflegung mit Speisen und nicht alkoholischen Getränken einzusetzen.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Zuwendung anlässlich des Dienstjubiläums nach § 3 wird bargeldlos im Monat des Ereignisses gezahlt.
- (2) Die entstandenen Auslagen, Reisekosten und Zuwendungen nach §§ 5 und 6 sind innerhalb von 14 Tagen mit entsprechenden Belegen geltend zu machen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderwitz vom 02.03.2020 außer Kraft.

Oderwitz, 05. Dezember 2023



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung

der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oderwitz, 05. Dezember 2023



Cornelius Stempel, Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Hirschfelde – Schmölln (Anlage 210) zwischen Mast 74a und Mast 146a“

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. November 2023, Gz.: 32-0522/1389/15, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. November 2023, der das genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 22. Januar bis einschließlich 5. Februar 2024

in der Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, während der Dienststunden

Montag	09.00–12.00 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Freitag	09.00–12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 43b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur – Energie“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungssunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Gemeinde Oderwitz, den 03. Januar 2024

Im Auftrag



Cornelius Stempel, Bürgermeister



NICHTAMTLICHER TEIL Aus der Verwaltung

MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN SACHGEBIETEN

Öffentlichkeitsarbeit

Oderwitzer Nachrichtenblatt 2024

	Redaktions- schluss	Erscheinungs- termin
Februar	19.01.2024	07.02.2024
März	16.02.2024	06.03.2024
April	15.03.2024	03.04.2024
Mai	19.04.2024	08.05.2024
Juni	17.05.2024	05.06.2024
Juli	17.06.2024	03.07.2024
August	19.07.2024	07.08.2024
September	16.08.2024	04.09.2024
Oktober	16.09.2024	02.10.2024
November	15.10.2024	06.11.2024
Dezember	15.11.2024	04.12.2024
Januar 2024	15.12.2024	08.01.2025

Änderungen vorbehalten!

Gewerbeamt

Gewerbe – aktuell

Wir gratulieren allen ungenannten Gewerbetreibenden herzlich und wünschen alles Gute, Gesundheit, persönliches Wohlergehen und weiterhin viel Erfolg.

Gewerbeneuanmeldung

Obst, Melanie

Beratung in Beauty, Gesundheit, Kosmetik und Verkauf von Pflegeprodukten

Untere Dorfstraße 16

Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, wenn die entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Gewerbetreibenden vorliegt. Bereits erteilte Einverständniserklärungen behalten ihre Gültigkeit, können aber jederzeit widerrufen werden.

Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden im Dezember 2023 an das Fundbüro übergeben:

1 Brille mit Etui

Sollten Sie also etwas vermissen, wenden Sie sich bitte an das Fundbüro, Telefon 035842 223-23.

GEBURTSTAGS-JUBILARE

Die Gemeinde gratuliert **allen** Jubilaren, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern auf das Herzlichste! Natürlich auch denen, die aus persönlichen oder datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt sein wollen. Wir wünschen für die weiteren Lebensjahre alles erdenklich Gute, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensfreude.

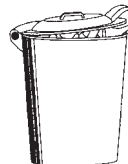


am 08.01. **Johanna Großer** zum 85. Geburtstag
Am Seniorenheim

Abfallentsorgung

Abfuhrtermine für Januar 2024

Restmüll	04.01.2024 17.01.2024 31.01.2024
Bioabfall	10.01.2024 24.01.2024 07.02.2024
Blaue Tonne	02.01.2024 29.01.2024
Gelbe Tonne	
OT Niederoderwitz	09.01.2024 06.02.2024
OT Oberoderwitz	08.01.2024 05.02.2024



– Bereitstellung wie immer –

Abfallkalender für 2024 verlegt – was tun?

Unter www.abfallkalender-loebau-zittau.de finden Sie alle Termine für Ihren Ort auf einen Blick.

Achtung! Das Schadstoffmobil kommt:

OT Niederoderwitz

am 18.01.2024	11.00–12.00 Uhr Containerstandort am Sportplatz
am 22.01.2024	09.30–10.30 Uhr Containerstandort am Sportplatz

OT Oberoderwitz

am 07.02.2024	11.30–13.00 Uhr ehemaliges Gemeindeamt
am 07.02.2024	15.00–17.00 Uhr Güterbahnhof Oberoderwitz

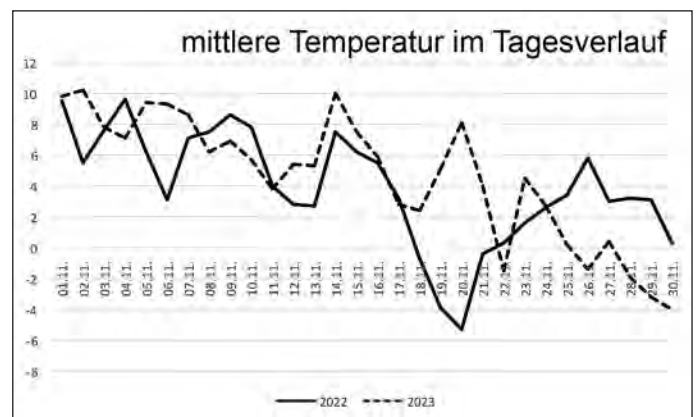
MITTEILUNGEN UND INFORMATIONEN AUS DEN EINRICHTUNGEN

Wetterkabinett

Wetterstatistik für den November 2023



Genau wie 2022 startete der November 2023 mit sehr milden Temperaturen um die 10 Grad. Im Verlauf des Monats gingen dann die Temperaturen nach unten. Erstmals wurden am 22. November 2023 Temperaturen unter dem Gefrierpunkt im Tagesmittel erreicht. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 4,6 Grad war der November im Schnitt 0,7 Grad wärmer als 2022. Bundesweit lag die Durchschnittstemperatur sogar noch höher, bei 5,5 Grad.



FEUERWEHR ODERWITZ

Einsatzübersicht

Nr.	Einsätze 2023
53.	17.11.2023, 19.17 Uhr Brandeinsatz Brandmeldeanlage Einsatzkräfte: FFW Oderwitz, FFW Spitzkunnersdorf, Wartungsfirma
54.	24.11.2023, 19.25 Uhr Technische Hilfeleistung Ausleuchten eines Landeplatzes für den Rettungshubschrauber Einsatzkräfte: FFW Oderwitz, Rettungsdienst, Rettungshubschrauber

Kindereinrichtungen / Schulen

Kita Knirpsenland

... und wieder ging ein Jahr zu Ende ...



... darum sagen wir von Herzen allen Dankeschön, die unser Kita-Leben mit den Kindern unterstützten, es mitgestalteten und es damit bunter machten. Wir freuen uns auf ein friedliches und gesundes neues Jahr mit vielen schönen Erlebnissen und grüßen hier mit Wilhelm Busch:

*„Will das Glück nach seinem Sinn,
dir was schenken,
sage Dank und nimm es hin
ohne viel Bedenken.
Jede Gabe sei begrüßt,
doch von allen Dingen:
Das, worum du dich bemühst,
möge dir gelingen.“*



*Im Namen aller kleinen und großen Knirpsenländer
Silke Kirchner*

Mathematikolympiade an der Pestalozzi-Oberschule Oderwitz



Traditionell fand auch in diesem Schuljahr 2023/24 die Mathematikolympiade an unserer Oberschule statt. Die besten Mathematiker der Klassenstufen 5 bis 9 waren wieder aufgerufen, ihr Können unter Beweis zu stellen. Dabei waren sichere Grundkenntnisse im Fach Mathematik ebenso gefragt, wie Ideenreichtum und gutes logisches Denkvermögen. Am Ende wurde in jeder Klassenstufe ein Sieger ermittelt. Unsere Anerkennung gilt allen gebrachten Leistungen. Hier die Platzierungen:

- | | |
|-----------------|---|
| Klassenstufe 5: | 1. Fynn Körner
2. Leonie Dierl
2. Lennox Schnitter
3. Finn Grünwald |
| Klassenstufe 6: | 1. Alexa Schedemolk
2. Carolina Ulbrich
3. Alfred Scholz |
| Klassenstufe 7: | 1. Justin Friedrich
2. Theo Niegisch
3. Eddie Pinkert |
| Klassenstufe 8: | 1. Paul Hoffmann
2. Aliyah Petters
3. Sina Massalek
3. Jasmin Zschoppe |
| Klassenstufe 9: | 1. Tabea Blümel
2. Niklas Schreiber
3. Nathalie Elstner |

Herzlichen Glückwunsch allen Siegern und Platzierten!



Foto: K. Matthäi

Die Sieger der einzelnen Klassenstufen werden unsere Schule bei der Kreisolympiade, der 2. Stufe des Landeswettbewerbes Mathematik der Oberschulen in Sachsen, vertreten. Wir wünschen ihnen dafür viel Erfolg!

K. Matthäi

KIRCHENNACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde



Liebe Leserinnen und Leser,

Erste Sätze zu finden ist gar nicht so einfach. Schließlich müssen sie gut klingen. Beim Telefonieren zum Beispiel, wenn man bei fremden Leuten anruft. Keine Ahnung, wie viele Menschen es gibt, die sich solche Sätze aufschreiben. Ich zumindest überlege ihn mir genau und übe manchmal vorher.

Und vielleicht kann sich jemand an den ersten Satz im Jahr 2024 erinnern? Höchstwahrscheinlich: frohes neues Jahr – oder etwas Ähnliches. Aber danach? Schließlich ist das der Startsatz des Jahres!

Genauso schwierig ist das mit den letzten Sätzen. Manchmal fällt es ja wirklich schwer, Tschüss zu sagen. Ein ums andere Mal setzt man an, weil alles was man bisher gesagt hat, noch nicht so richtig ausdrückt, was mir die andere bedeutet. Gerade wenn wir nicht wissen, wann wir uns wiedersehen. Dann will ich alles Gute in einen Abschied legen.

Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe – das ist der letzte Satz, für den sich Paulus entschieden hat. Damals, als er an die Korinther schrieb. Die Beziehung der beiden zueinander war nicht immer konfliktfrei. Deswegen hat Paulus besonders lange Briefe geschrieben, um möglichst alles mitzuteilen, was ihm wichtig war. Und eben als letzten Satz den von der Liebe.

Für viele von uns ist es der erste biblische Satz im neuen Jahr. Und es ist ein gutes Motto! Weil es nicht darum geht, dies und das zu tun oder dies und das zu lassen. Sondern es ist eine Lebensweisheit, eine Einstellung zum Leben: wenn du etwas tust, dann lass die Liebe deinen Maßstab sein.

Und Liebe heißt: nicht nur auf sich zu achten, sondern auch immer die Perspektive des Anderen einzunehmen.

Wie das konkret geht? Das kann wohl niemand im Voraus sagen. Es bleibt ein Experimentierfeld, auf dem man auch Fehler machen darf. Denn jeder Moment in seiner Einzigartigkeit, jeder Mensch in seiner Besonderheit soll von Liebe erfüllt sein. Dass das über unsere Kraft geht, ist allen bewusst. Es deswegen nicht zu versuchen, ist allerdings bequem und auch ein bisschen feige.

Natürlich ist nur Gott allein die Liebe, die nie verdeckt wird oder ausgeht. Aber es strahlt doch etwas aus und ergreift uns und lässt uns Taten voll Liebe zueinander vollbringen.

In diesem Sinne: ein frohes und gesegnetes Neues Jahr!

Es grüßt Sie

Pfr. Thomas Jäger

Der Monatsspruch für Januar

Junger Wein gehört in neue Schläuche Markus 2,22

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Gemeinde:

07.01.	10.30 Uhr	Familiengottesdienst in Oberoderwitz
14.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst in Niederoderwitz
21.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst in Niederoderwitz
28.01.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Oberoderwitz
04.02.	10.30 Uhr	Familiengottesdienst in Niederoderwitz

... und zu den weiteren Veranstaltungen:

Bitte beachten Sie unsere Informationen in den Schaukästen und auf der Internetseite: www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Spendenaktion Kirche Niederoderwitz und Kirche Oberoderwitz

Kontoinhaber:

**Kirchenbezirk Bautzen – Kassenverwaltung
IBAN: DE94 3506 0190 1681 2091 03**

Verwendung: RT – 3213 – Kirche Niederoderwitz
oder Verwendung: RT – 3213 –
Kirche Oberoderwitz

Katholische Pfarrgemeinden Leutersdorf, Ebersbach-Neugersdorf und Oppach

Pfarrer Dr. W. Styra

Katholisches Pfarramt

Aloys-Scholze-Straße 4, 02794 Leutersdorf

Telefon 03586 386250, Fax 03586 408534

Mobil: 0152 54150752, E-Mail: Leutersdorf@pfarrei-bddmei.de

Sprechzeiten Pfarrbüro in Leutersdorf:

Dienstag und Donnerstag 10.00–17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Gottesdienstordnung Januar

Samstag	17.30 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche in Oppach
	17.30 Uhr	Wortgottesdienst Ev. Gemeinderaum in Großschönau
Sonntag	08.30 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche in Ebersbach/Sa.
	10.00 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche in Leutersdorf

Wochentagsgottesdienste

Dienstag	18.00 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche Oppach
Donnerstag	09.00 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche Ebersbach/Sa.
Freitag	18.00 Uhr	Hl. Messe Kath. Kirche Leutersdorf

Besondere Gottesdienste

Sa., 06.01.2023

10.00 Uhr	Hl. Messe zum Fest Erscheinung des Herrn“ in Leutersdorf
17.30 Uhr	Hl. Messe in Oppach
17.00 Uhr	Ev. Kirche Großschönau gemeinsam mit der Ev. Kirchengemeinde „Musikalischer Abendgottesdienst zu Epiphania“

Erscheinungsfest in Philippsdorf (Filipov)

Fr., 12.01.2023

17.00 Uhr Hl. Messe – deutsch/tschechisch

Sa., 13.01.2023

04.00 Uhr	Hauptwallfahrtsgottesdienst
09.00 Uhr	Hl. Messe – deutsch
10.30 Uhr	Hl. Messe – tschechisch
17.00 Uhr	Hl. Messe – deutsch/tschechisch



VERANSTALTUNGSTERMINE 2024 von Oderwitz

Januar

- 13.01.** Hobbyfußballturnier in der Halle NOW
20.01. Winterliches Lagerfeuer
 des Fördervereins „Freunde und Förderer
 der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz e. V.“
27.01. KKC-Nachtwäscheball im Kretscham

Februar

- 03.02.** KKC – Jolly Jumper im Kretscham
04.02. KKC – Kinderfasching im Kretscham
10.02. KKC – verkehrter Ball im Kretscham
11.02. KKC – Frührschoppen im Kretscham
10./11.02 Nachwuchs-Budenzauber
 des FSV Oderwitz 02 e. V.
 in der Sporthalle Niederoderwitz
17.02. KKC – Bad Taste mit Karaoke
 im Kretscham
24./25.02. Nachwuchs-Budenzauber
 des FSV Oderwitz 02 e. V.
 in der Sporthalle Niederoderwitz

März

- 02./03.03.** Modellbahnausstellung der Modell-
 bahnfreunde Niederoderwitz e. V.
16.03. Tag der offenen Tür
 der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz

April

- 30.04.** Hexenbrennen des Fördervereins
 „Freunde und Förderer der Freiwilligen
 Feuerwehr Oderwitz Ortsfeuerwehr
 Oberoderwitz e. V.“

Mai

- 04.05.** Turnierwochenende
 zu 50 Jahre Volleyball in Oderwitz
09.05. Himmelfahrtsfeier
 des Anglervereins „Frohsinn“ e. V.
 im Angelheim Neufelden ab 10.00 Uhr
20.05. Tag der offenen Tür Neumannmühle
 und Berthold-Mühle + Mühlenfest

Juni

- 14.–16.06.** Festveranstaltung 700 Jahre Oderwitz

Juli

- 13./14.07.** Pferdeleistungsschau des RFZV
13.07. Oderwitzer VolkshausCup
11.–14.07. Sommer-Feriencamp 2024
 des FSV Oderwitz 02 e. V.

August

- 10.08.** Fischerfest
 des Angelvereins „Frohsinn“ e. V.
17.08. Gründel-Kino
18.08. Gründel-Kinderfest
31.08. Kretschamfest

September

- 07.09.** Depotfest der Feuerwehr Oderwitz
14.09. Hoffest des Leineweber e. V.
14./15.09. Jugendreitertage Niederoderwitz
21.09. 20 Jahre Grundschule Max Langer
28.09. Hobby Badmintonturnier des TSV

November/Dezember

- 02./03.11.** Lokalschau des Kaninchenzüchter-
 vereins S363 Gut Zucht Niederoderwitz
30.11./
01.12. Weihnachtsmarkt
 Kulturverein e. V.
07.12. Weihnachtswerkeln
 des Leineweber e. V.
07.12. Lichterfahrt der Freunde und Förderer
 der FFW Oderwitz
21.12. Weihnachtsturnier Volleyball
 des TSV Niederoderwitz
24.12. Glühwein trinken bevor der Weihnachts-
 mann kommt im Kretscham

Ergänzungen und Änderungen vorbehalten.

Im Oderwitzer Nachrichtenblatt wird gesondert auf die monatlichen Veranstaltungen hingewiesen.

VERANSTALTUNG

Die Jugendfeuerwehr Oderwitz lädt ein:

*Winterliches
Lagerfeuer*

20. Januar 2024

ab 16:00 Uhr

am Feuerwehrdepot Oderwitz
Am Spitzberg 8

präsentiert von:
Freunde und Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr
Oderwitz e.V.

...und nach alter Tradition
trockene Nadeln am Stiel - gegen Glühwein!

Deutsches Rotes Kreuz

*Wie hektisch war es im Advent:
ein jeder nach Geschenken rennt,
Termine häufen sich – es eilt!*

Wo bleibt da noch Zeit für echte Geselligkeit?

*Wie gut, dass da die Weihnachtszeit
uns endlich mal zum Durchatmen bleibt!*

*Bis Lichtmess freuen wir uns an ihr,
in diesem Sinne feiern wir.*

Der DRK-Ortsverein Niederoderwitz
lädt alle seine Mitglieder

**am Freitag, dem 19. Januar 2024, um 18.30 Uhr
ins Sportlerheim Niederoderwitz
(Ernst-Thälmann-Straße 3, 02791 Oderwitz)**

zur **Weihnachtsfeier** ein.

Nach dem Motto „Wer rastet, der rostet“ können die beim gemeinsamen Abendessen gesammelten Kalorien im Rahmen der anschließenden Kegelrunde abtrainiert werden.

Um verbindliche **Anmeldung** (über Handy, per E-Mail oder postalisch) **bis 05. Januar 2024** bei der Vorsitzenden oder über das HiOrg wird gebeten.



VEREINE BERICHTEN



TSV Niederoderwitz e.V.
www.tsv-niederoderwitz.de
Abteilung Eltern-Kind-Sport

Liebe Kinder, liebe Eltern,
das Jahr 2023 ging schneller vorbei als gedacht. Wir hoffen ihr hattet eine schöne Weihnachtszeit und seid gut ins neue Jahr gestartet. Sicher gab es für die Kinder schöne Geschenke unterm Weihnachtsbaum. Da es zu Weihnachten aber auch um Gefühle und gemeinsame Zeit geht, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einfach mal DANKE zu sagen. An die Eltern, Großeltern und Geschwister, die uns bei Events oder beim wöchentlichen Sport tatkräftig unter die Arme greifen. Dadurch unterstützt ihr nicht nur unsere Arbeit, sondern gewinnt auch Zeit mit euren Kindern. Wodurch auch wir in den Genuss kommen, schöne Erinnerungen mit euch zu teilen. Wir freuen uns auch dieses Jahr wieder schöne Sportstunden mit euch verbringen zu dürfen und sehen uns am Montag in der Sporthalle Niederoderwitz.

*Eure Anke, Jana, Claudia und Yvonne
Abteilung Eltern-Kind-Sport*

FSV Oderwitz 02 e.V.

Gelungener Hinrundenabschluss der C-Jugend Fußballer



Für die C-Jugend Fußballer vom FSV Oderwitz gab es diese Saison viel Neues. Vom Kleinfeld ging es aufs Großfeld und aus einer reinen Oderwitzer Mannschaft wurde eine Spielgemeinschaft mit Lok und VfB Zittau. Das war nötig, weil wir allein zu wenig Spieler für eine Großfeldmannschaft hatten.

Von Anfang an war zu sehen, dass es Kindern/Jugendlichen deutlich leichter fällt sich mit neuen Mannschaftskollegen zu arrangieren, als manchmal uns Erwachsenen.

Und so formte sich in kurzer Zeit eine richtig gute Truppe, die nicht nur erfolgreich Fußball spielt (in 8 Spielen gab es sieben Siege/ein Unentschieden), sondern auch freundschaftlich super zusammen gewachsen ist.

Den krönenden Abschluss im Jahr 2023 war dann unsere Weihnachtsfeier in der Bowlingbahn B4 in Zittau. Drei Stunden lang wurde gebowlt, gelacht und gefeiert.

Nun hoffen wir, dass es in der Rückrunde genauso gut läuft und wir am Ende die Meisterschaft feiern können.



Bis dahin! Sport frei! Fußball! Was sonst!

Programm Januar 2024

- 03.01. Wir begrüßen das neue Jahr
- 10.01. Märchenrätsel
- 17.01. Spiele
- 24.01. Witze am laufenden Band
- 31.01. Spiele

Vorschau Februar 2024

- 07.02. Geburtstag/Spiele

INFORMATIONEN



Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden im Landkreis Görlitz

Wer sich ehrenamtlich engagiert, gestaltet die Gesellschaft aktiv mit. Man bringt sich dort ein, wo es einem wichtig ist. Egal, ob im Naturschutz, beim Sport oder im Museum – Ehrenamt ist vielfältig und eine bereichernde Freizeitaktivität.

Wo aber kann ich mich einbringen? Gibt es eine aktuelle Übersicht von Einsatzstellen in der Region? Und wie finden wir für unseren Verein weitere engagierte Menschen?

Genau bei diesen Fragen setzt die Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt an. Hier können gemeinnützige Organisationen kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Und wer sich engagieren möchte, erhält einen Überblick über aktuelle Einsatzstellen in der Umgebung. Ehrensache.jetzt ist seit 2021 im Landkreis Görlitz online und hat schon viele Ehrenamtliche vermitteln können.

Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter:

www.lkgörlitz.ehrensache.jetzt.

Als Ansprechpartnerin für den Landkreis steht Henriette Stapf telefonisch unter 0151 54881936 oder per E-Mail an stapf@buergerstiftung-dresden.de zur Verfügung.

Die „Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen“ ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Grafiken: Bürgerstiftung Dresden

NACHRUF

Wir trauern um unser langjähriges Vereinsmitglied

**Herrn
Bernd Zimmermann**

In stillem Gedenken

*Die Mitglieder des Anglervereins
Grundwasser Oberoderwitz e. V.*



Seniorenclub I berichtet

Immer wieder gern besuchen wir einmal im Jahr unsere Gaststätten. In der „Brennerei“, in der kleinen gemütlichen Gaststube fanden alle ihren Platz. Nach Kaffee und Kuchen verbrachten wir in froher Runde einen geselligen Nachmittag. Zum Schluss gönnten sich alle noch ein „kleines Abendessen“. Herrn Rotsprach und seinem kleinen Team ein herzliches „Dankeschön“. Ein besonderes Erlebnis war am 15. November der Vortrag von Frau Mordowicz. Sie nahm uns mit in die wald- und seenreiche Welt der „Masuren“. Neben dunklen Wäldern und glasklaren Seen sahen wir viele Sehenswürdigkeiten, Wallfahrtsorte und gigantische Burganlagen. Die schönen Aufnahmen waren musikalisch untermalt und von Frau Mordowicz erläutert. Dafür ein herzliches „Danke“, alles Gute und noch weitere interessante Touren für sie und ihr Team von Wild-Ostreisen. Beim Erscheinen des Amtsblattes sind wir bereits im neuen Jahr 2024 angekommen. Allen Lesern ein gesundes neues Jahr wünscht

Ihr Clubteam



Ebersbacher Film-Theater

Bahnhofstraße 14
02730 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon 03586 7999669, 03586 7073175
www.kino-ebersbach.de

Eintrittspreise:

Erwachsene: 6,00 €, Ermäßigt: 5,00 €

Programm Januar 2024

Fr., 05.01., 20.00 Uhr und Mi., 10.01., 20.00 Uhr

Film: Ein ganzes Leben

Die Verfilmung des „Jahrhundertromanes“ von Robert Seethaler. Acht Jahrzehnte im Leben des Seilbahnarbeiters Andreas Eger in den österreichischen Alpen bilden einen Werdegang voller Höhen und Tiefen und ein Abbild deutscher Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Regie: Hans Steinbichler, Drama/Geschichte,
D 2023, 115 Min., FSK: ab 12 Jahren

Mo., 08.01., 20.00 Uhr

Dokumentarfilm: Krähen – Die Natur beobachtet uns

Sie werden vergöttert, verfolgt und verjagt. Rabenvögel sind nicht nur die einzigen Tiere, die uns Menschen seit Tausenden von Jahren nicht nur beobachten und studieren, sondern auch noch die Fähigkeit haben, dieses gesammelte Wissen an ihre Nachkommen weiterzugeben. Sie sind enorm klug und man sagt ihnen ein sehr umfangreiches Gedächtnis nach. Doch was wissen wir über diese Vögel? Und was wissen sie im Gegenzug über uns?

Regie: Martin Schilt, Dokumentarfilm,
D 2023, 89 Min., FSK: ab 6 Jahren

Fr., 12.01., 20.00 Uhr und Mi., 17.01., 19.00 Uhr

Film: Killers of the Flower Moon

Durch Öl reich geworden ist der indigene Stamm Osage in Oklahoma. Doch einer nach dem anderen wird in den 1920ern ermordet – keiner kann sich erklären, wer dahinter steckt. Das neu gegründete FBI will den Fall knacken. Undercover versuchen Agenten den Morden auf den Grund zu gehen und stoßen auf eine weitreichende Verschwörung.

Regie: Martin Scorsese, Biopic, USA 2023,
206 Min., FSK: ab 12 Jahren

Fr., 19.01., 20.00 Uhr und Mi., 24.01., 20.00 Uhr

Film: The Old Oak

Für die Bewohner Easingtons, einem ehemaligen englischen Grubenort, ist der letzte Pub „The Old Oak“ einziger Treffpunkt. Die Gruben sind geschlossen, die Menschen weg. Wer blieb muss mit jedem Penny rechnen. In die billigen Häuser sollen geflüchtete Syrer. Das passt nicht jedem, im Ort. Führt gemeinsames Essen die Menschen zusammen?

Regie: Ken Loach, Drama, GB/F/B 2023,
113 Min., FSK: ab 12 Jahren



So., 21.01., 15.30 Uhr

Kinderkino: Checker Tobi und die Reise zu den fliegenden Flüssen

Checker Tobi ist wieder unterwegs! Nachdem er eine geheime Schatzkiste erhalten hat, macht er sich auf die Suche nach dem Schlüssel, um sie zu öffnen. Während seiner Suche gerät er in viele spannende Abenteuer und bereist neue Orte. Seine Reisen führen ihn nach Vietnam, in die größte Höhle der Welt, in die weltberühmte Halong-Bucht, in die mongolische Steppe und nach Brasilien. Wird das Rätsel um die mysteriöse Schatzkiste gelöst?

Regie: Johannes Honsell, Abenteuerfilm, D 2023,
93 Min., FSK: o. A.

Fr., 26.01., 20.00 Uhr und Mi., 31.01., 20.00 Uhr

Film: The Quiet Girl

Frühsommer 1981 in Irland: die Neunjährige Càit wird für einige Wochen von ihrer zerrütteten Familie zum entfernt verwandten Ehepaar Seán und Eibhlín aufs Land geschickt. Das schweigsame Mädchen wirkt anfangs sehr verschüchtert, doch vor allem Eibhlín gelingt es, nach und nach zu ihr durchzudringen. Während Càit beginnt, das Bauernhofleben für sich zu entdecken, stößt sie jedoch auch auf ein tiefes Geheimnis.

Regie: Colm Bairéad, Drama, IRL 2023, 95 Min.,
FSK: ab 12 Jahren

Änderungen vorbehalten

Briefbögen
Mappen
Etiketten

Folder
Briefumschläge
Plakate
Mailings
Broschüren
Visitenkarten

*Sie suchen noch
den richtigen Partner
für die Herstellung
Ihrer Geschäftspapiere?*

Gewerbestraße 2 · 02747 Herrnhut
Telefon 035873 4180 · Fax 41888
E-Mail post@gustavwinter.de

Gustav Winter
Drucken für Gott und die Welt.

Bau- und Möbeltischlerei

Klaus Hänsch

*Wir wünschen
unseren Kunden,
Geschäftspartnern,
Freunden
einen guten Start
in das neue Jahr
2024.*




Dorfstraße 153 · 02791 Oderwitz
Tel. (03 58 42) 265 85 · Fax (03 58 42) 270 47
www.tischlerei-haensch.de · E-Mail: info@tischlerei-haensch.de

Einwilligung

zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
Gemäß § 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes setzt die Veröffentlichung personenbezogener Daten die Einwilligung des Betroffenen voraus.

zur Geburt von

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsmonat

Einwilligung **muss** durch den Sorgeberechtigten erfolgen!

**zum Altersjubiläum
im Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz**

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass anlässlich meines persönlichen Altersjubiläums ab frühestens 70., 75., 80., 85., 90., 100. und jedem weiteren Geburtstag, eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oderwitz erfolgen kann. (Veröffentlicht wird: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Jubiläum)

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Wohnanschrift

zum Sterbefall

.....
Name, Vorname

.....
Sterbemonat

(**kann** auch von den Angehörigen ausgefüllt werden)

Zutreffendes bitte ausfüllen!

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig und kann jederzeit widerrufen werden.
Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an eine andere Stelle (z. B. Lokalpresse, Banken, Versicherungen u.a.) wird nicht gestattet.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bitte zurück an: Gemeindeverwaltung Oderwitz
Einwohnermeldeamt
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz

Bürger helfen der Verwaltung!

Wir möchten Ihnen ein schönes Oderwitz bieten und sind dabei auch auf Ihre Hilfe angewiesen. Wenn Sie Schäden, defekte Anlagen oder sonstige Mängel feststellen oder Anregungen geben möchten, dann bitten wir Sie diese an uns weiterzuleiten. Wir werden bemüht sein, die Mängel schnellstmöglich, im Rahmen der finanziellen Mittel, zu beseitigen. Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alles sofort erfolgen kann.

Füllen Sie nachstehenden Vordruck aus und senden Sie diesen an die Gemeindeverwaltung.

Hinweise:

Ihre eingegangenen Anfragen werden bearbeitet, allerdings erfolgt keine separate Antwort. Außerdem bitten wir darum, dass Sie Ihre Kontaktdaten für etwaige Rückfragen angeben. Anonyme Anzeigen werden nicht bearbeitet. Des Weiteren werden nur Anliegen bearbeitet, welche in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung fallen. Wir bitten um Verständnis.

Gemeinde Oderwitz
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz

Ich habe am _____ folgenden Mangel festgestellt:

- defekte Straßenbeleuchtung
- schadhafter Straßenbelag/Gehweg
- schadhaftes Verkehrs-/Straßennamenschild
- defektes Spielgerät
- wilde Abfall-/Müllablagerung
- Kanaldeckel schadhaft
- Bäume oder Sträucher ragen in den Gehweg/verdecken Schilder oder Straßenlampen
- sonstige Mängel/Anregungen:

Genauere Ortsangabe des Schadens:

Name _____

Straße _____

Telefon _____

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



PHYSIOTHERAPIE INTENSI

Christiane Dreßler & Katharina Katzer GbR
Kirschallee 4, 02739 Kottmar OT Walddorf
Tel.: 03586/45 49 810

Neueröffnung

Hiermit laden wir Sie recht herzlich
zu unserer Eröffnungsfeier
am 15.01.2024 von 9 - 17 Uhr ein.

KÄLTE KLIMA OBERLAUSITZ GmbH

...Coolness für die Region!

- Kältetechnik
- Klimatechnik
- Wärmepumpen
- Gastrobedarf

Ich bedanke mich bei meinen Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche alles Gute für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.

Nico Wittwer
Telefon: 03586 3903566 • 0152 06811966
E-Mail: info@kaelte-klima-oberlausitz.de
Internet: www.kaelte-klima-oberlausitz.de

Kreisverband Zittau e.V.
Äußere Weberstr. 84
02763 Zittau

Tagespflege „Über’n Gartenzaun“

NEU
in Oderwitz
ab Frühjahr
2024

- + Sie oder Ihr Angehöriger sind pflegebedürftig,
- + Sie wünschen sich Gesellschaft und Beschäftigung,
- + Sie möchten eine liebevolle Betreuung und Pflege.

Wir sind bald für Sie da!
Oderwitz, Marktstr. 3
Montag - Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr
Hol- und Bringdienst

Anmeldung für Tagesgäste schon jetzt möglich:
03583 - 50 38 312

BN BRÜCKNER & NITSCHKE OHG

BÜRO & TECHNIK ODERWITZ
02791 Oderwitz · Tel. 03 58 42/21 00 · Fax 03 58 42/2 10-45

Messe & Verkauf

am **3.2.**, 10.00 bis 18.00 Uhr
in **GÖRLITZ** - Porta

am **2.3.**, 9.00 bis 17.00 Uhr
in **ODERWITZ**
mit Kaffee und Kuchen

Ranzenwochen
ab **22.1.2024**,
bitte Terminvereinbarung

Aktion Gesunder Kinderrücken
für jeden gekauften
Ranzen erhalten
Sie einen
25 € GUTSCHEIN

Schulanfänger – hier gibt's
Euren neuen Schulranzen!

neue Modelle – große Auswahl

- hama
- Satch ergobag
- deuter
- BECKMANN
- Scouff
- MachtKinderglücklich
- NERDIEDAS
- school mood

mit Werksunterstützung

BN ... der Markt



Redaktionsschluss

der nächsten Oderwitzer
Nachrichten ist der
19. Januar 2024.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oderwitz, Tel. 035842 223-0, Fax 035842 22322
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen): Bürgermeister C. Stempel
Redaktion: Herr T. Sikora, Gemeindeverwaltung
Satz/Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Herrnhut
Anzeigen: Telefon 035873 41855, anzeigen@gustavwinter.de
Erscheinungsweise: jeweils am ersten Mittwoch des Monats



**Heimat gemeinsam
gestalten -
Oberlausitzer
Mittelstand
und Sparkasse.**

Lassen Sie sich jetzt beraten:

☎ 03583 603-0

🌐 spk-on.de/mittelstand

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien**

Danksagung

*Erinnerungen, die unser Herz berühren,
gehen niemals verloren.*

Tief berührt sagen wir allen herzlichen Dank, die sich in stiller Trauer mit uns beim Abschied von meinem lieben Ehemann, unserem Vater, Opa und Uropa, Herrn

Horst Schuster

verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so großzügige Weise mit tröstenden Worten und Geldzuweisungen zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, ehemaligen Schulkamerade, ehemaligen Arbeitskollegen, dem Gründelverein sowie Bekannten.

Ebenfalls danken wir Herrn Dr. Hanzl und Herrn Dr. Bucek mit Team für die gute jahrelange medizinische Betreuung, der Gärtnerei Berndt für den wunderschönen Blumenschmuck, der Gaststätte „Sportlerheim“ für die gute Bewirtung sowie dem Bestattungsinstitut Fuchs für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In liebevoller Erinnerung

Seine Isolde, Kinder und Enkelkinder mit Familien

Niederoderwitz, Hagen, Spremberg, Gstaad (CH)
im November 2023



Seit 1921

Engemanns

Veranstaltungstermine 2024

Rudis Stammtisch
immer am letzten Freitag
im Monat, ab 17:00 Uhr

Speisen und Getränke
nach Speisekarte
Unterhaltung mit
Steffen Neumann am Klavier

Mahlzeit! zum Mittagsbüfett
von 11:00 bis 14:00 Uhr
49,00 €/Erwachsener
Mittagessen und Kaffeetrinken
inkl. Getränke

Sonntag, 14.01.2024
Sonntag, 04.02.2024
Sonntag, 24.03.2024
Genießen und entspannen

**Schlachtfest mit „HERR MANNs
Wirtshaus Musik“**
Sonntag, 03.03.2024, 11:00- 15:00 Uhr
59,00 €/Erwachsener
inkl. Speisen und Getränke

Das Beste aus dem Schlachtkessel
unserer Fleischerei, mit einer dazu
gereichten kräftigen Portion
Blasmusik wird dieser Tag zu
einem rundum deftigen Erlebnis
für Sie und Ihre Freunde.

**Wir freuen uns auf ihre
Reservierung unter:
035843/25438 oder
info@engemanns.net**

**Oktoberfest mit „HERR MANNs
Wirtshaus Musik“**
Sonntag, 20.10.2024
Weißwurst-Frühstück ab 11:00 Uhr
mit Fleischkäse und Haxen
59,00 €/Erwachsener
inkl. Speisen und Getränke

Zünftig aufgspuit – gmiatlich
beinant sei – guad essen und trinka
Dirndl und Lederhosen sehr
erwünscht!

Ritterschmaus
69,00 €/Erwachsener
inkl. Speisen und Getränke

19.01.2024 und 20.01.2024
15.11.2024 und 16.11.2024
29.11.2024 und 30.11.2024

Mit Holzbrett und Steakmesser geht
es durch den mittelalterlichen
Schmaus. Knecht David führt Sie mit
viel Witz und Spaß durch den Abend.

Magische Momente
Eine Reise durch die Welt des
Geschmacks und der Wunder mit
Ralph Kunze

27.01.2024 und 23.11.2024
Einlass: 17:30 Uhr
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: ca. 22:30 Uhr
69,00 € pro Person
inkl. Speisen



FIEDLER
BESTATTUNGEN



Auf Wunsch Hausbesuch!

Tag und Nacht (03 58 42) 2 92 35

Ihr Ansprechpartner im Trauerfall:
Anke Walter · Hauptstr. 127 · 02791 Oderwitz

41. Faschingssaison
Wir Kunnerschdurger
feiern groß,
im Himmel ist
die Hölle los.



27.01. Nachwäscheball "Der Teufel zieht am (Schw)engel"

03.02. Jolly Jumper: "Bum Motherfuer bum"**

04.02. Kinderfasching "Kleine Satansbraten"

10.02. Verkehrter Ball "Engel oder Bengel"

11.02. Frühschoppen "Prost mein Engel" Oberländer Blasmusik

17.02. Bad Taste mit Karaoke "Jetzt singt der Engelschor"

Mit freundlicher Unterstützung von:



Im Kretscham Niederoderwitz

Eintritt: VWK 9,00 Euro AK 10,00 Euro • Jolly Jumper: VWK 13,00 Euro, AK 14,00 Euro • Frühschoppen: 8,00 Euro • Kinderfasching: Eintritt frei
 Kartenvorverkauf in Spitzsummersdorf, Friauf/P. Wieland • in Lautersdorf, Bläckera Fossil im EDÖV-Markt, Roscherei Herzog
 in Oderwitz, Opa und Gemma Hübli, Bäckerbrot Spitzschloß, TEFUW Neudorf, Grill • erhältlich bei Mitgliedern des VÖÖ

Gruppenreise Reisebüro Herrnhut

Highlights am Polarkreis

AIDA luna vom 2. bis 21. Juli 2025

Hamburg* - Shetlandinseln - Island - Spitzbergen - Nordkap - Lofoten - Bergen - Hamburg*

AIDA Premium, VP inkl. Tischgetränke, Internetpaket, Reisebürobegleitung

Preise:

inkl. Frühbucherrabatt von 300,- € pro Person bei Buchung bis zum 28.2.2024
 Innenkabine IB: 2875,- €, Innenkabine IA: 3035,- €, Meerblickkabine MB: 3330,- €, Meerblickkabine MA: 4020,- €, Balkonkabine BB: 4875,- €
 (auch als AIDA Premium all inkl. buchbar)
 * An- und Abreise ab Löbau separat buchbar




REISEBÜRO HERRNHUT
 Beratung und Buchung nur im Reisebüro Herrnhut

Tel. 035873-40790 | Mobil 0160 8014381 | E-Mail: info@reisebuero-herrnhut.de



Herrnhuter Diakonie

Die Herrnhuter Diakonie ist eine traditionsreiche gemeinnützige Stiftung und in den Arbeitsfeldern Altenhilfe, Behindertenhilfe, Bildung, Kinder- & Jugendhilfe sowie Hospiz- & Palliativarbeit tätig.

Unser Bereich Hilfen für Kinder und Jugendliche in Herrnhut umfasst 24 Plätze der Behindertenhilfe sowie 4 Plätze in der Jugendhilfe mit intensivem Betreuungsbedarf. Es ist unser Ziel, den täglichen Dienst mit Sorgfalt, Einfühlungsvermögen und in hoher Qualität zu erbringen. Dafür wünschen wir uns *Menschen mit Herz und Verstand.*

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir ab sofort unbefristet:

Fachkräfte
(Erzieher, Sozialpädagoge, Heilpädagoge)

und

Nicht-Fachkräfte
als Mitarbeiter in der Jugendhilfe

(m/w/d) in Teilzeit.

Wir bieten Ihnen neben einem attraktiven Arbeitsplatz in einem modernen diakonischen Unternehmen eine angemessene Vergütung nach AVR Diakonie Sachsen, 31 Tage Grundurlaub p.a. sowie weitere Gehaltsbestandteile wie 13. Monatsgehalt, Kinderzuschlag und betriebliche Zusatzversorgung u.v.m.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.herrnhuter-diakonie.de.



medizinisches **PEGASUS**
PflegeTeam
 & **PhysioTeam**
 & **ErgoTeam**

3 Jahre

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in uns & vielen Dank an unser wunderbares TEAM!



TELEFON 03586
 ▶ **40 55 55**

Pflegedienstleitung
 Steffi Hönicke

- ▶ freundlich
- ▶ zuverlässig
- ▶ kompetent

PEGASUS PflegeTeam
 Rumburger Strasse 17
 02782 Seifhennersdorf
 www.team-pegasus.de



- ▶ kompetente PflegeBeratung
- ▶ ambulantes PflegeTeam
- ▶ spezialisiertes WundTeam
- ▶ individuelle Alltagsbegleitung
- ▶ gründliche Hauswirtschaft
- ▶ individueller Fahrdienst
- ▶ engagierter Hausmeisterdienst
- ▶ hauseigene PhysioTherapie-Praxis

& **NEU ErgoTherapie-Praxis**

Weil Gesundheit & Pflege Vertrauenssache ist!

Mineralöl NEUMANN
 ... bringt Wärme ins Haus

Ihr Partner für **Heizöl**

☎ **03586 702743**
 ☎ **0800 0301674***

* gebührenfrei, im dt. Festnetz

NEUGERSDORF · GOETHESTRASSE 16
 02727 EBERSBACH-NEUGERSDORF

Deutsche Rote Pflege

WER BRAUCHEN DICH, UM FÜR ÄLTERE UND HILFLOSIGKEIT MENSCHEN IN VORZU SICHEN.

Tagespflege
 „Oack ne jechn“:

03586
408033

DRK Kreisverband Löbau e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Pflegedienst
 für die Gemeinde Oderwitz:

035842
25046

www.drk-loebau.de